

KONTROLLRAT

Befehl Nr. 3

REGISTRIERUNG DER IN ARBEITSFÄHIGEM ALTER STEHENDEN BEVÖLKERUNG, REGISTRIERUNG DER ARBEITSLSEN UND DEREN, UNTERBRINGUNG IN ARBEIT

Der Kontrollrat verordnet wie folgt:

Erfassungsverfahren für das gesamte deutsche Gebiet

- 1. Die Registrierung aller beschäftigten und unbeschäftigten Arbeitskräfte und die Heranziehung der letzteren zur Arbeit wird von den Arbeitsämtern durchgeführt. Alle männlichen arbeitsfähigen Personen im Alter von 14 bis 65 Jahren und alle weiblichen arbeitsfähigen Personen im Alter von 15 bis 50 Jahren sind zu registrieren.

; f

Registrierung aller erwerbstätigen Personen

- 2. Alle erwerbstätigen Personen (Erwerbspersonen) haben sich bei den Örtlichen Arbeitsämtern einzutragen. Ausgenommen sind jene Personen, die bereits nachweislich seit dem 8. Mai 1945 (arbeitsamtlich) registriert worden sind, es sei denn, daß die Arbeitsämter ein anderes bestimmen.
- 3. Die Registrierung der erwerbstätigen Personen wird von den Arbeitsämtern unter Berücksichtigung Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse begründender Urkunden, Berufseignungsnachweisen gemäß derzeitiger Beschäftigung und, anderen Einzelheiten durchgeführt.
- 4. Das Arbeitsamt wird jeder erwerbstätigen Person eine Bescheinigung über die erfolgte Registrierung ausstellen. Erwerbstätige Personen erhalten ihre Lebensmittelkarten auf Grund dieser Bescheinigungen. Wer sich nicht im Besitz einer solchen Bescheinigung befindet, verliert den Anspruch auf Lebensmittelkarten.

Registrierung der Unbeschäftigten

- 5. Alle unbeschäftigten Personen im arbeitsfähigen Alter und alle arbeitssuchenden Personen haben sich an den Arbeitsämtern einzutragen. Wer bereits nachweislich seit dem 8. Mai 1945 (arbeitsamtlich) registriert wurde, ist nicht erneut registrierungspflichtig, es sei denn, daß die Arbeitsämter ein anderes bestimmen.
- 6. Die Registrierung der in § 5 bezeichneten Personen wird unter Vorlage ordnungsgemäßer, das Gewerbe, die Berufsbefähigung, das Alter, den gegenwärtigen Wohnsitz und andere Einzelheiten zeichnender Urkunden von den Arbeitsämtern durchgeführt.